

FORIS

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2012

FORIS AG
Kurt-Schumacher-Str. 18 - 20
53113 Bonn
Tel.: +49 228 95750-0
Fax: +49 228 95750-27
info@foris.de

www.foris.de

Corporate Governance-Bericht

Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance-Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der FORIS AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance-Kodex entsprochen wurde und wird. Die Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis 15. Juni 2012 auf den Deutschen Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Für den Zeitraum ab dem 16. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Nicht angewendet werden und wurden folgende Empfehlungen:

1. Mehrgliedriger Vorstand – Ziffer 4.2.1:

"Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben."

Der Vorstand bestand bis zum 14. Februar 2012 aus einer Person. Dies stand im Einklang mit § 76 Absatz 2 des AktG und § 5 der Satzung der Gesellschaft. Mit Wirkung zum 15. Februar 2012 wurde ein weiterer Vorstand bestellt, sodass der Vorstand der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichtes aus zwei Personen besteht. Ein Vorsitzender oder Sprecher wurde nicht bestimmt. Bei einem Vorstand, der insgesamt aus nur zwei Mitgliedern besteht, die sich wechselseitig ergänzen und als gleichberechtigtes Team tätig sind, erscheint es dem Aufsichtsrat nicht sinnvoll, eines der beiden Vorstandsmitglieder durch die Bestimmung zum Vorsitzenden oder Sprecher besonders herauszuheben.

2. Offenlegung der Vergütung eines jeden Vorstandsmitglieds – Ziffer 4.2.4:

"Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitgliedes wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. [...] Die Offenlegung unterbleibt, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat."

Die Hauptversammlung der FORIS AG hat am 31. Mai 2011 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge für die Jahre 2011 bis 2015 zu verzichten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Veröffentlichung den gesetzgeberisch gewollten Zweck, nämlich eine allgemeine Mäßigung bei der Vorstandsvergütung herbeizuführen, nicht erreicht hat. Die Veröffentlichungen haben sich im Gegenteil bei den meisten Unternehmen kontraproduktiv ausgewirkt. Da die für jedermann einsehbare Vergütung, also auch für Nichtaktionäre, eine Einschränkung des Persönlichkeitsrechtes des Vorstandes bedeutet, hat die Hauptversammlung unter Abwägung etwaiger Vor- und Nachteile, auf die Veröffentlichung verzichtet.

Corporate Governance-Bericht

Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance-Kodex

3. Bildung von Ausschüssen – Ziffer 5.3.3:

"Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt."

Angesichts der Anzahl von nur drei Aufsichtsratsmitgliedern und mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft wird die Bildung dieses Ausschusses nicht für sinnvoll erachtet.

4. Zusammensetzung und Vergütung – Ziffer 5.4.1 und Ziffer 5.4.2:

"Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen."

„Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.“

Der Aufsichtsrat der FORIS AG hält es als Ziel der Zusammensetzung des Aufsichtsrates für erstrebenswert, dass ein Mitglied schon im Hinblick auf das Kerngeschäft der Prozessfinanzierung Rechtsanwalt ist, ein Mitglied über ausgewiesene Erfahrung im Bereich Finanzen und Controlling verfügt und damit dem Umstand, dass die FORIS AG im Kerngeschäft als Finanzdienstleistungsunternehmen tätig ist, Rechnung getragen wird und ein Mitglied besondere Vertriebserfahrung aufweist, was im Hinblick auf das Vertriebsanfordernis aller angebotenen Dienstleistungen sinnvoll erscheint. Dabei sollte mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates unabhängig im Sinne einer nicht wesentlichen Beteiligung am Unternehmen sein, um so insbesondere die Argumentationsperspektive von Kleinaktionären im Aufsichtsrat besonders hervorzuheben. Dieser Stand der Zielfortschreibung ist derzeit erreicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das ist ebenfalls nicht der Fall. Da der Aufsichtsrat insgesamt aus nur drei Mitgliedern besteht, erscheint eine verpflichtende Quote, etwa von 1/3, zur Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat als nicht angemessen. Grundsätzlich sollte die Mandatsbesetzung, unabhängig von der Geschlechterfrage, allein nach Qualifikationsmerkmalen durch die Hauptversammlung besetzt werden. Hier ist die Hauptversammlung mit ihrer Wahl völlig frei. Derzeit sind mit Herrn Dr. Christian Rollmann und Herrn Oliver Schmidt zwei wesentlich beteiligte Aktionäre im Aufsichtsrat vertreten. Mit Herrn Olaf Wilcke ist damit ein nicht wesentlich beteiligter im Aufsichtsrat vertreten. Herr Dr. Christian Rollmann ist einziges früheres Vorstandsmitglied. Die Beendigung der Vorstandstätigkeit erfolgte in 2009.

Corporate Governance-Bericht

Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance-Kodex

5. Vereinbarung zu wesentlichen Feststellungen in der Abschlussprüfung – Ziffer 7.2.3 Absatz 1:

"Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben."

Abschlussprüfer und Aufsichtsrat tauschen sich auch während der Jahresabschlussprüfung regelmäßig in Gesprächen oder Telefonaten aus, sodass etwaige Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet werden können. Einer gesonderten Vereinbarung bedarf es daher nicht.

Bonn, 25. März 2013

FORIS AG


Ralf Braun
Vorstand




JUDr. Peter Falk
Vorstand


Dr. Christian Rollmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats